

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen Bürgerliste Neuhof (BLN).
- (2) Der Sitz der Bürgerliste ist Neuhof.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der BLN ist die Förderung des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements für alle Bürger der Neuhofener Gemeinde.
- (2) Mittel der BLN dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BLN.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BLN kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Tod, durch Ausschluss.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds verweigern oder die Mitgliedschaft für die Zukunft ausschließen.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand ist berechtigt, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der BLN, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung der BLN.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme § 6 Abs. 1). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks der BLN ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand der BLN besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Weitere Stellvertreter und Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 6 Auflösung, Liquidation des Vermögens der BLN

(1) Die BLN endet, wenn 2/3 ihrer Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Die Auflösung der BLN ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

(3) Wird die BLN beendet, wird der Vorstand gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren bestimmen, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Neuhof, den 20.10.2015